

Textliche Festsetzungen
 Die Ausgleichsmaßnahmen 1 bis 4 (siehe nachfolgend A 7.1) werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Rahmen der Eigenverpflichtung der Gemeinde umgesetzt.

A Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Für die Teilbereiche A1 und A2 wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig sind. Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird weiterhin festgesetzt, dass die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Gebiet A in einer Nutzungszone im Zeichnerschnitt Teil bestimmt. Für das Gebiet B wird eine überbaubare Gesamtfäche von 400 m² festgesetzt, die jedoch nicht zeichnerisch auf bestimmte Grundstücksbereiche festgelegt wird.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO
 Gemäß Nutzungszone sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Ausnahmsweise können gemäß § 31 (1) BauGB geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen bis zu 1,50 m Tiefe durch Bauteile oder Gebäudeteile zugelassen werden, wenn diese im einzelnen nicht breiter als 5,00 m sind.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Die Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO und sonstige Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nur für den Bereich A gilt:
 Bauliche Anlagen mit mehr als 2 m² umbautem Raum, insbesondere Abstellräume, Garten- und Geräteräume sind innerhalb eines Abstandes von 5,00 m zu den Grenzen des öffentlichen Straßenraumes unzulässig. Garagen, überdachte Stellplätze ohne Stahlnwinde (Carports) und Stellplätze sind nur im Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und rückwärtiger Baugrenze zulässig.

Die Abstellflächen für Müllsammelbehälter sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinmauern, Rankgitter etc.) zu umgeben. Müllsammelbehälter sind von öffentlichen Flächen nicht offen einsehbar sein.

4. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 Im Teilbereich A sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten (WE) zulässig.

5. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 Im Bereich der vorhandenen Gestaltung einschließlich des zugehörigen Schutzstreifens sind jegliche Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden können, unzulässig. Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) sind im Planungsbereich nicht zulässig.

6. Öffentliche Grünfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Das Teilgebiet B wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche sind alle dem Nutzungszweck zugeordnete bauliche Anlagen (Aussegnungshäuser, Kapelle etc.) mit einer Grundfläche bis 400 m² zulässig. Die notwendigen Stellplätze für Friedhofbesucher sind ebenfalls innerhalb der festgesetzten Grünfläche zulässig. Stellplätze und Grabanlagen sind auf die zulässige Grundfläche nicht anzurechnen und über diese hinaus zulässig.

7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Ausgleichsfläche 1 (Gemarkung Fürth, Flur 2, Nr. 32 teilweise)
 Das stark durch Düngelager geprägte Grünland ist in eine artreiche Glatthaferwiese, (Tendenz wechselfeucht) zu entwickeln. Hierzu ist das vorhandene Grünland auszuhägen und durch unterstützende Nachsart zu verbessern.

Pflege: Die Wiese ist zwei Jahre lang dreischichtig zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzufahren. Danach ist mit einer artreichen Wiesensmischung nachzusäen. Diese sollte die Arten *Centaurea jacea*, *Centaurea nigrescens*, *Leucanthemum ircutianum*, *Achillea ptarmica*, und *Sanguisorba officinalis* enthalten. Ab dem dritten Jahr ist die Wiese zweimal jährlich zu mähen. 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, zweite Mahd ab September. Das Mähgut ist abzufahren. Auf der Gesamtfäche dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Eine Beweidung der Fläche ist unzulässig.

Ausgleichsfläche 2 (Gemarkung Brombach, Flur 1, Nr. 37 teilweise)
 Es soll durch Extensivierung eine magere, im unteren Bereich wechselfeuchte Glatthaferwiese entwickelt werden. Eine (Wieder-) Besiedlung durch Orchiden ist aufgrund der driften Voraussetzungen (Orchidenstandorte im Brombach) zumindest in den unteren, feuchteren Abschnitten langfristig denkbar.

Pflege: Die Wiese ist zweimal jährlich zu mähen. 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, zweite Mahd ab September. Das Mähgut ist abzufahren. Auf der Gesamtfäche dürfen keine Dünger verwendet werden. Als zweites Jahr ist stattdessen eine Beweidung zulässig. Eine Düngung der Fläche ist generell unzulässig. Wird auf eine Beweidung verzichtet, ist alle zwei Jahre eine Düngung mit Stallmist (kein mineralischer Dünger, keine Gülle) zulässig.

Es ist eine Erfolgsprüfung der Maßnahme nach fünf Jahren sinnvoll. Bei erkennbaren unerwünschten Dominanzen (*Festuca rubra*) oder Verfilzung (*Mosses*) ist eine Anpassung der Maßnahme vorzunehmen.

Ausgleichsfläche 3 (Gemarkung Krumbach, Flur 3, Nr. 60/5 teilweise)
 Im Projektgebiet „Südlich des Gumpener Kreuzes“, welches von Quellbächen des Krumbachs durchzogen ist, dominiert derzeit noch die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung. Eine Extensivierung der intensiv genutzten bachnahen Wiesenflächen, die ein hohes Aufwertungspotential besitzen (pot. Feuchtwiesen), ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit derzeit nicht möglich. Ein Beitrag zur Reduzierung intensiver Nutzung in dem sensiblen Gebiet wird durch die Umwandlung der bachnahen Ackerflächen in artreiches, extensiv genutztes Frisch-Grünland geleistet.

Anlage: Fachgerechte Ansaat einer standortgerechten, artreichen Wiesensmischung, möglichst regionalen Ursprungs.

Pflege: Zur Aushagerung ist die Fläche in den ersten zwei Jahren nach Ansaat dreimal jährlich zu mähen. Danach ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen, der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzuräumen. Eine Beweidung sowie das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist unzulässig.

Ausgleichsfläche 4 (Gemarkung Krumbach, Flur 2, Nr. 189)
 Es soll durch Extensivierung und regelmäßige Mahd eine wechselfeuchte Glatthaferwiese mit Tendenz zur Feuchtwiese entwickelt werden.

Pflege: Die Wiese ist zweimal jährlich zu mähen. 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, zweite Mahd ab September. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Beweidung sowie das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist unzulässig.

7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
 Die nicht überbaubaren Flächen in den Teilbereichen A1 und A2 sind als Garten- und Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 200 m² nicht überbaubare Fläche ist ein Laubbäum anzupflanzen. Bei Pflanzungen sind standortgerechte Arten (z.B. der nachfolgenden Pflanzliste) zu verwenden. Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten, Abgänge sind zu ersetzen.

Laubbäume:
 Acer platanoides Spitzahorn Prunus avium Vogelkirsche
 Acer campestre Feldahorn Prunus padus Traubenkirsche
 Acer pseudoplatanus Bergahorn Prunus spinosa Stieleiche
 Betula pendula Hängebirke Quercus petraea Traubeneiche
 Carpinus betulus Haselnuss Sorbus aucuparia Vogelbeere
 Castanea sativa Eskkastanie Sorbus aria Mehlebeere
 Fagus sylvatica Buche Tilia cordata Winterlinde
 Fraxinus excelsior Esche Tilia platyphyllos Sommerlinde
 Obstgehäuser in Arten und Sorten sowie Nusssäume.

Sträucher:
 Ligustrum vulgare Liguster
 Carpinus betulus Hainbuche Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Cornus sanguinea Hartweige Prunus spinosa Schlehe
 Corylus avellana Haselnuss Rosa canina Hundrose
 Crataegus spec. Weißdorn Rosa rubiginosa Weinrose
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Viburnum opulus Schneeball

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

Es wird empfohlen großflächige, überwiegend geschlossene Fassaden von mehr als 15 m² Ansatzfläche mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen (1 Stck. / 1lm. Wand) sowie schwachgehende Pflanzen extensiv zu begrünen.

7.3 Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 Im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzter Bewuchs ist zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung des Bewuchses die Durchführung zulässiger Bauarbeiten unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks angemessene Ersatzpflanzungen erfolgen. Neuanpflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, Abgänge sind zu ersetzen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 51 (3) HWG i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
 Die Hauptdachflächen sind als Satteldächer, Walmdächer oder Pultdächer, mit einer Dachneigung zwischen 12° und 45°, z. T. auszubilden. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig. Für den gesamten Geltungsbereich ist die Dachbedeckung baulicher Anlagen ausschließlich in roten bis rotbraunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Eine glasierte Oberfläche der Dachbedeckung ist unzulässig. Für geneigte Dachflächen sind ausnahmslos keilförmige, nicht spiegelnde Werkstoffe als keramischer Ziegler (Ton) oder Betondecksteinen zulässig. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden. Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen einzeln nicht breiter als 3,00 m und in mehrfacher Anordnung in der Summe ihrer Bretten nicht mehr als das 0,6-fache der jeweiligen Traufbreite betragen.

2. Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
 Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind unzulässig. Als Ausnahme zulässig sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesperrungen. Auch zugelassen sind Naturstein- Trockenmauern mit einer maximalen Höhe von 0,80 m. Es wird darauf hingewiesen, dass Bruchsteinmauern mit Mörtelverbund nicht als Trockenmauern gelten und somit unzulässig sind.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
 Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen werden kann, sind Oberflächenbeläge wasserundurchlässig auszubilden (z.B. Breittreppengraster, Rastergittersteine etc.).

4. Verwenden von Niederschlagswasser (§ 51 Abs. 3 HWG)
 Um Trinkwasser einzusparen, ist anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und / oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 anzulegen. Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation kann nur erfolgen, wenn mit dem Bauantrag oder im Anzeigeverfahren nachgewiesen ist, dass die Versickerung oder sonstige Verwendung nicht möglich ist.

C. Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 20 HDSchG)
 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Steinfragmente, Skelettfunde etc. angetroffen werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen
 Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsanbieter zu erteilen.

3. Baugrund / Grundwasserstände
 Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planung bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung, auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände oder Schichtenwasser, zu beauftragen.

4. Wasserschutzgebiet Zone III
 Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Wasserschutzgebietzone III. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Für die innerhalb der Schutzzone gelegenen Flächen des Friedhofs ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

5. Technische Ausführung von Abwasserentsorgungsanlagen
 Im Bereich des Wohngebietes (Teilbereich A) ist die Einleitung von Drainage- oder sonstigen grundwasserführenden Leitungen an die öffentliche Mischkanalisation gemäß geltendem Abwasserrecht unzulässig. Kanalauslassungen an den Hauptkanal bzw. den Gruppensammler dürfen nur von einer qualifizierten Fachfirma ausgeführt werden und sind vom Bauamt der Gemeinde abzunehmen. Pro Grundstück ist nur ein Anschluss-Stutzen zulässig. Kanalauslassungen sind im offenen Rohrgraben durchzuführen und vom Abwasserverband abnehmen zu lassen. Auf eine rechtzeitige Anzeige von Baumaßnahmen wird hingewiesen. Auf jedem Grundstück ist ein Kontrollschacht vorzusehen.

6. Löschwasserversorgung
 Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 96 m³ für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Füllüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

7. Bodenverunreinigungen
 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische (Geruch, Verfärbungen etc.) Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.



Gemeinde Fürth

Bebauungsplan "Unterhalb Gänsberg"

Für folgende Flurstücke:
 Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstücke Nr. 4/1 (tw.), Nr. 4/2 (tw.), Nr. 5/1 (tw.), Nr. 5/2 (tw.), Nr. 12/28 (tw.), Nr. 80/2, Nr. 80/3, Nr. 525/4 und Nr. 537 (tw.).
 Gemarkung Fürth, Flur 2, Flurstücke Nr. 32 (tw.), Gemarkung Brombach, Flur 1, Flurstücke Nr. 37 (tw.), Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstücke Nr. 60/5 (tw.), Gemarkung Krumbach, Flur 2, Flurstücke Nr. 189 (tw.).

LEGENDE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
--	-----------	--

VERKEHRSLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsräumen besonderer Zweckbestimmung hier: Wirtschaftsweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

	unterirdisch, hier: Gasleitung mit Grunddienstbarkeitsstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
--	--	-------------------------

GRÜNLÄCHEN

	Allgemeine Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Friedhof	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND HOCHWASSERSCHUTZ

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
--	--	-------------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN FÜR NATUR-UND LANDSCHAFTSCHUTZ

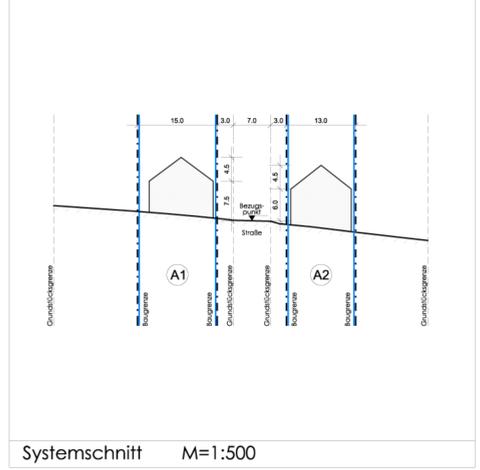
	Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Natur	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
	Schutzgebiet als Landschaftsschutzgebiet	§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB
	Anpflanzen: Bäume	§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB
	Erhaltung: Bäume	§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB
	Erhaltung: Baumreihe	§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Vorschlag Grundstücksteilung	
	Gebäude Bestand	
	Vorgeschriebene Firstrichtung	
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche, hier: private Gartenfläche	

Kennbuchst.	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Dachform	Firsthöhe	Traufwandhöhe
A1	WA	Alg. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	GRZ	12,00	7,50
A2	WA	Alg. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	GFZ	10,50	6,00

1) Angabe in Meter über Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbanhmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte.



PLANVERFAHREN

Aufstellungsbuchschluß des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung am 06.11.2000

Bekanntmachung des Aufstellungsbuchschlusses gemäß § 2 (1) BauGB am 29.10.2005

Beschluss über die Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung am 30.05.2005

Bekanntmachung des Frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 2 (1) BauGB am 07.06.2005

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt vom 16.06.2005 bis 15.07.2005

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschriften vom 10.06.2005

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB am 29.10.2005

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 07.11.2005 bis 09.12.2005

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen **Satzungsbeschluß** durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 (1) BauGB am 13.02.2006

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

 Unterschrift Bürgermeister

 Siegel

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am 07.07.2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

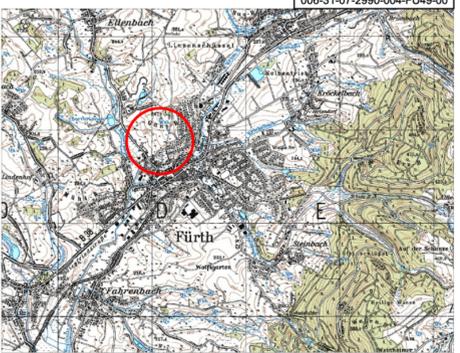
 Unterschrift Bürgermeister

 Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planziessverordnung (PlanZV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuellen Fassung.



Gemeinde Fürth

Bebauungsplan FÜ 49 "Unterhalb Gänsberg"

Maßstab: 1:1.000 Projekt-Nr.: 03.004
 Datum: Februar 2006 Plan-Nr.: S_1_1000
 gez.: BJ gedr.: -

SCHWEIGER + SCHOLZ
 Ingenieurpartnerschaft

Lindberghstraße 7 64625 Bensheim
 Fon: (06251) 8 55 12 - 0 Fax: (06251) 8 55 12 - 12
 e-mail: info@szip.de http://www.szip.de